



# Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V.

25.01.2021

## **Ergänzende Stellungnahme**

der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung –  
Bundesvereinigung (VIFF) e.V.

### **Auf dem Weg zu einem „Inklusiven SGB VIII“**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)**

#### **Einführung**

**Die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V. setzt sich für eine niedrigschwellige, qualitätsgesicherte, familienorientierte und interdisziplinäre Frühförderung in Deutschland ein.**

Zusammen mit den Landesvereinigungen unterstützen wir die Umsetzung des novellierten SGB IX (2017) mit der integrierten Frühförderungsverordnung (FrühV) und die Vorbereitungen für ein Inklusives SGB VIII.

Die gesetzlichen Grundlagen im SGB IX Teil 1 gelten auch für die Träger der Jugendhilfe und sollen eine interdisziplinäre und abgestimmte Leistungserbringung - wie aus einer Hand - für betroffene Eltern und ihre Kinder, die behindert und von Behinderung bedroht sind, möglich machen und die Lebenssituation dieser Familien verbessern.

Somit ist es unabdingbar, alle bereits im SGB IX geschaffenen Neuregelungen, die auf die UN-Behindertenrechtskonvention aufbauen, nahtlos in das geplante Gesetzesvorhaben zum SGB VIII zu integrieren sowie im SGB VIII auf das SGB IX Teil 1 zu verweisen.

**Nur durch die Schaffung dieser wichtigen Schnittstelle zwischen SGB IX und novelliertem SGB VIII gelingt die bewährte Umsetzung aller Inhalte von interdisziplinärer Frühförderung in Frühförderstellen und Sozialpädiatrischen Zentren auch unter dem Dach der Jugendhilfe.**

## **Positionierung zum Regierungsentwurf der Bundesregierung zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG (Stand Dezember 2020)**

### **Behinderungsbegriff – § 7 Abs. 2 SGB VIII RegE**

Mit der Einfügung des Begriffs der Behinderung aus § 2 Abs. 1 SGB IX Teil 1 wird klargestellt, dass in der Kinder- und Jugendhilfe dasselbe Verständnis von Behinderung gilt, welches dem SGB IX und der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde liegt.

Die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V. unterstützt diese Klarstellung für die grundsätzliche Schaffung der Schnittstelle zum SGB IX und für ein einheitliches Definitionsverständnis entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention.

### **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII RegE**

Die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V. begrüßt die Aktualisierung im § 8a und hier die Benennung von Kindern mit Behinderungen im Abs. 4, Satz 2. Damit wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen, der aktuellen Praxis, der Einbeziehung von Frühförderstellen in regionale Verfahrenswege zum Kinderschutz sowie zu Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz mit dem Träger der Jugendhilfe Rechnung getragen.

### **Beratung - § 10a SGB VIII RegE**

Die Aktualisierung dieser Formulierung unterstützt die vorhandene Praxis der Beratungsangebote in Frühförderstellen und stärkt das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten.

### **Verfahrenslotsen – § 10b VIII RegE**

Die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V. möchte anregen, die Vorschrift über die Verfahrenslotsen unbedingt mit vorhandenen Versorgungsstrukturen zu verknüpfen.

Familien mit Kindern, die mit einer Behinderung geboren werden oder eine Behinderung erwerben, brauchen dringend niedrigschwellige Unterstützung und Zugangswege, um schnell und unbürokratisch zu den richtigen Leistungen zu gelangen.

Dafür wurde im SGB IX Teil 1 die Notwendigkeit eines niedrigschwelligen offenen Beratungsangebots, einer interdisziplinären Diagnostik und ICF-basierten Förder- und Behandlungsplanung für das System der Frühförderung gestärkt. Diese Leistungen und dazu beschriebene Verfahrenswege gilt es mit einer SGB VIII-Reform zu stärken und mit den Aufgaben eines Verfahrenslotsen unter dem Dach der freien Träger zu verbinden.

Besonders das offene niedrigschwellige Beratungsangebot (§ 6a FrühV), welches bereits in hoher Qualität durch die Interdisziplinären Frühförderstellen vorgehalten wird, muss in der geplanten SGB VIII-Reform im § 8 SGB VIII gestärkt werden.

### **Grundsätze der Förderung - § 22 SGB VIII RegE**

Zur Umsetzung der Interdisziplinarität arbeiten Interdisziplinäre Frühförderstellen schon immer sehr eng mit Kindertageseinrichtungen zusammen. Darum ist wichtig, im § 22 nicht nur die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Rehabilitationsträgern für Kinder mit und ohne Behinderungen festzuschreiben, sondern darüber hinaus die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Frühförderstellen aufzuführen. Dadurch würde ein Schulterschluss zwischen SGB VIII und SGB IX Teil 1 für diese Zielgruppe sichergestellt werden.

### **Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung – § 35a SGB VIII RegE**

Für die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V. ist bedeutsam, dass der Begriff der Behinderung, der § 35a SGB VIII zugrunde liegt, mit dem Behinderungsbegriff aus § 7 Abs. 2 SGB VIII RegE sowie mit dem Begriff aus § 2 SGB IX und aus Art. 1 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) übereinstimmen. Nur so wird ein nahtloses Ineinandergreifen der Verfahrenswege und ein abgestimmtes Handeln der Akteure möglich (vgl. a. Begründung der Bundesregierung zum RegE KJSG S. 75, S. 97).

Dafür setzt sich die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V. ein, um der Verpflichtung Deutschlands zur Umsetzung der UN-BRK zu entsprechen.

§ 35a SGB VIII muss sich direkt auf den nun in § 7 SGB VIII vorgesehenen Behinderungsbegriff beziehen.

Darüber hinaus ist auch hier der Hilfeplan mit dem Förder- und Behandlungsplan zu verbinden (siehe Kommentar zu § 10b).

### **Mitwirkung, Hilfeplan - § 36 SGB VIII RegE**

Die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V. begrüßt die neue Formulierung, dass der freie Träger der Öffentlichen Jugendhilfe bei Leistungen zur Teilhabe die Vorschriften und Verfahren nach dem neunten Buch zu beachten hat.

Da im Bereich der interdisziplinären Frühförderung die „Hilfeplanung“ bzw. Planung der Leistung über eine interdisziplinäre Diagnostik beginnt, ist es erforderlich, dass der daraus entwickelte ICF-basierte Förder- und Behandlungsplan der Hilfeplan ist. Dadurch finden die dort getroffenen Regelungen zu Art, Inhalt, Umfang und Dauer der Frühförderleistungen entsprechend § 46 SGB IX Berücksichtigung. Eine Klarstellung in einer Kommentierung dazu wäre darüber hinaus wünschenswert.

### **Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung - § 36a SGB VIII RegE**

Im § 36a Abs. 2 begrüßt die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V., dass die freie Jugendhilfe mit weiteren ambulanten Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen schließen kann. Hier sind insbesondere Einrichtungen nach § 28 benannt. Wichtig wäre hier die Ergänzung der Einrichtungen der bisherigen Eingliederungshilfe, da die Interdisziplinären Frühförderstellen auch jetzt schon ambulante Einrichtungen der Jugendhilfe sind, wenn sie für die Zielgruppe des § 35a mit der Jugendhilfe Vereinbarungen geschlossen haben.

Darum muss für Interdisziplinäre Frühförderstellen bereits mit dieser Novelle der gleiche Zugang wie für andere ambulante Dienste der Jugendhilfe möglich sein. Auch hier sind dann die Modalitäten der Hilfeplanung mit dem interdisziplinären Förder- und Behandlungsplan abzugleichen.

### **Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang - § 36b SGB VIII RegE**

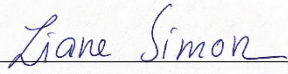
Die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V. begrüßt die Aktualisierung des § 36b im Regierungsentwurf. Sehr deutlich sind jetzt die Regelungen des Teilhabeplans im Verhältnis zum Hilfeplan und Gesamtplan abgebildet.

Für den Bereich der interdisziplinären Frühförderung und somit für alle Kinder ab Geburt bis Schuleintritt ist es darüber hinaus notwendig, den interdisziplinären Förder- und Behandlungsplan mit der Teilhabeplanung bei Bedarf zu verknüpfen. Hierzu hatte bereits vor längerer Zeit (10.09.2019) das Bundessozialministerium eine Klarstellung formuliert.

Aus unserer Sicht ist es darum zielführend, die Verbindung von Teilhabeplanung und Förder- und Behandlungsplan im § 36b zu integrieren. Es könnte formuliert werden, dass im Bereich der interdisziplinären Frühförderung der Förder- und Behandlungsplan dem Teilhabeplan nach SGB IX und dem Hilfeplan nach SGB VIII entspricht (siehe Schreiben BMAS Anlage).

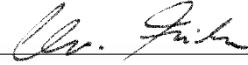
Darüber hinaus muss eine kostenlose Inanspruchnahme von interdisziplinären Frühförderleistungen durch Eltern und ihre Kinder mit Beeinträchtigungen auch in einem Inklusiven SGB VIII gewährleistet werden.

Im Namen des Bundesvorstandes



---

Prof. Dr. Liane Simon  
1. Bundesvorsitzende



---

Dr. med. Christian Fricke  
2. Bundesvorsitzender